

Leitfaden
für die
Sonderleitung bei
Begleithundeprüfungen
des
Labrador Club Deutschland e.V.

LCD-Leitfaden
Stand: 2016

Leitfaden für die Sonderleitung bei Begleithundeprüfungen

Mit diesem Leitfaden möchten wir unseren Sonderleitern eine kleine Hilfestellung zur Organisation und Durchführung von Begleithundeprüfungen geben.

Achtung: Neues Waffengesetz:

Ab 1. April 2003 sind alle Sonderleiter angewiesen, sich rechtzeitig mit dem jeweiligen Ordnungsamt wegen einer Schussgenehmigung in Verbindung zu setzen (siehe dazu auch Clubzeitung Nr. 72, S. 1)

1. Richter

- Terminabsprache (nur Verbands- und LCD Begleithunderichter)
- rechtzeitige Veröffentlichung in der LCD-Zeitung (wird durch den Ressortleiter Prüfungswesen veranlasst)
- Prüfungsbeginn
- Anreise/Übernachtung + Verpflegung
- Zahl der zu prüfenden Hunde (mindestens 5)
- evtl. benötigte Materialien
- Waffe und Munition (s. Seite 3)
- Klapptisch, Stuhl, Schreibmaschine
- evtl. Sonnenschirm oder Schutzzelt
- Feste Schreibunterlage, genügend Kugelschreiber

1.1 Richteranwälter/innen

- Richteranwälter/innen müssen sich vorher beim Richter und Sonderleiter anmelden; für sie sind ebenfalls Beurteilungs-Formulare zu bestellen (i. A. nur ein Anwärter pro Prüfung; über Ausnahmen entscheidet der Richter/die Richterin).

2. Meldungen

werden in der Reihenfolge des Eingangs angenommen.

Meldungen sind online möglich, dann überweist der Teilnehmer das Meldegeld auf das Konto des LCD e.V. oder er erteilt dem LCD e.V. eine Einzugsermächtigung.

Schriftliche Meldungen müssen begleitet sein von

- a) Meldegeld (25,-€ für Teil A und 25,-€ für Teil B - Nichtmitglieder zahlen das Doppelte)
- b) Fotokopie der Ahnentafel (falls vorhanden)

Meldungen ohne Meldegeld werden nicht mehr angenommen!

Meldeformulare erhalten Sie von der Geschäftsstelle.

Meldegeld für einen nicht angetretenen Hund wird nicht erstattet, Nenngeld ist Reuegeld!

- Hunde, die die BHP bereits einmal bestanden haben, dürfen auch mehrmals teilnehmen.
- Alle teilnehmenden Hunde müssen gekennzeichnet sind, entweder durch Tätowierung oder Chip.
- Retriever ohne FCI-Papiere dürfen an der Begleithundeprüfung teilnehmen, sofern der Besitzer/Führer Mitglied in einem VDH Zuchtverein ist.
- Hunde (nicht Retriever) mit und ohne Papiere dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch den Ressortleiter Prüfungswesen an der BHP teilnehmen (Ausnahme!)

2.1 Meldebestätigung

- Die Meldebestätigung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Wegbeschreibung, Prüfungsbeginn, Hinweise auf Verpflegungsmöglichkeiten (vor Ort oder selbst mitbringen),
 - b) Hinweis, dass nur Hunde mit gültigem Tollwutimpfzeugnis an der Prüfung teilnehmen können.

3. Beurteilungs-Formulare

- Die Beurteilungsformulare, die Blanko-Starterliste sowie die Urkunden erhalten Sie einige Wochen vor der Prüfung von der Geschäftsstelle. Zur Erstellung der BHP-Urkunden schicken Sie die ausgefüllte Starterliste bitte spätestens 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn an die Geschäftsstelle zurück. Zur Veröffentlichung in der CZ senden Sie bitte nach der Veranstaltung die mit dem Ergebnis versehene Starterliste zusammen mit den grünen Durchschlägen der BHP-Formulare an die Geschäftsstelle.

4. Ort der Veranstaltung

- Parkmöglichkeiten weit genug weg vom Testgelände
- Einverständnis vom Gelände-Eigner und Jagd-Ausübungsberechtigtem muss vorliegen,
- Information an das zuständige Veterinäramt 2 Monate vor dem Veranstaltungstermin

5. Ablauf der Prüfung

- Läufe Hündinnen werden grundsätzlich als letzte geprüft.
- Alle Führer kommen morgens zur gleichen Zeit und müssen bis zum Schluss bleiben; erst am Ende werden die Papiere ausgegeben.
- Erstellen einer Starterliste, in der die Reihenfolge der Hunde festgelegt wird.
- Es werden alle Ergebnisse in die Ahnentafel/Leistungsheft eingetragen.

6. Abrechnung

- Abrechnungsformulare mit Angabe der Spesensätze erhalten Sie zusammen mit den Beurteilungsformularen von der Geschäftsstelle. Die Abrechnungen sind spätestens 14 Tage nach der Veranstaltung mit allen Belegen an den Schatzmeister zurück zu schicken. Der Richter und der Sonderleiter werden am Tag der Veranstaltung vom eingenommenen Meldegeld bezahlt. Für den Fall, dass diese Mittel nicht ausreichen, erfolgt die Abrechnung mit dem Schatzmeister. Sollte vorab zu erkennen sein, dass die Veranstaltung einen Fehlbetrag ausweisen wird, fordert der Sonderleiter ca. 1 Woche vor dem Termin eine à-conto-Zahlung zur Kostendeckung vom Schatzmeister an. Diese wird dann mit der Endabrechnung verrechnet.

7. Veröffentlichung

- Die Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt in der nächsten erreichbaren Ausgabe der Clubzeitung durch die Geschäftsstelle.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Ressortleiter Prüfungswesen.

Hinweise zum neuen Waffengesetz (WaffG):

Wer zukünftig eine Waffe führen will, benötigt einen Waffenschein. Keinen Waffenschein benötigt, wer Jagdschein-Inhaber ist und die Waffen im Zusammenhang mit der Jagd führt. Das Schießen beim Führen eines Hundes durch einen Jagdschein-Inhaber auf jagdlichen Hundeprüfungen stellt unter Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen „befugte Jagdausübung“ dar.

Auch für die Sonderleiter, Trainer und Richter nicht-jagdlicher Veranstaltungen des LCD gilt ein wichtiger neuer Punkt:

Mit In-Kraft-Treten des neuen WaffG benötigt auch derjenige einen Waffenschein (Waffenbesitzkarte, WBK), welcher seine Schreckschusspistole oder -revolver führen will. Der Erwerb solcher Waffen ist nach wie vor frei, auch der Transport (wobei während des Transports Waffe und Munition getrennt aufbewahrt werden müssen und die Waffe nicht zugriffsbereit sein darf) ist erlaubnisfrei. Aber wer im freien Gelände zu Ausbildung oder Prüfung (Begleithundeprüfung, Wesentest, Dummy-Prüfung) eine solche Waffe schussbereit dabei hat, braucht einen (so genannten kleinen) Waffenschein. Das betrifft also beispielsweise den Schützen auf dem Wesentest oder den schießenden Dummywerfer beim Workingtest.

Eine Waffenbesitzkarte allein berechtigt nicht zum Führen einer Schusswaffe!!!!

Es „führt eine Waffe, wer die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb seiner Wohnung, seiner Geschäftsräume oder seines eigenen befriedeten Besitzums ausübt.“

Demnach gilt ab sofort zusammenfassend: Wer die Schreckschuss-Waffe von zu Hause (erlaubnisfrei) zum eingezäunten Platz (erlaubnisfrei) transportiert (erlaubnisfrei), braucht nicht nur keinen kleinen Waffenschein, sondern auch keine Schießeraubnis. Außerhalb von befriedetem Besitztum jedoch wird zum Schießen zusätzlich zum Waffenschein auch noch eine behördliche Schießeraubnis benötigt.

Daher eine dringende Bitte an alle Sonderleiter für Wesenteste, alle Prüfungsleiter von Begleithundeprüfungen und Dummy-Prüfungen sowie an alle Trainingsgruppen-Leiter:

Bitte nehmen Sie rechtzeitig Kontakt auf zu Ihren regional zuständigen Ordnungsbehörden.

Dies kann die Kreispolizeibehörde oder die Kreisordnungsbehörde sein. Machen Sie genaue Angaben zur Lage des Geländes, auf dem die Prüfung bzw. der Wesentest abgehalten werden soll. Machen Sie insbesondere Angaben darüber, ob das Gelände eingefriedet/ingezäunt ist. Erkundigen Sie sich danach, ob das Gelände ein so genannter „befriedeter Bezirk ist und als solcher nachvollziehbar von der Behörde erfasst worden ist. Eine eingezäunte Weidefläche ist in der Regel kein befriedeter Bezirk; ein eingezäunter Hofgarten ist ein solcher Bezirk. Hundeübungsplätze, wie sie z. B. der Schäferhunde-Verein regional gepachtet hat, sind im Allgemeinen befriedete Bezirke, müssen es jedoch nicht in jedem Fall sein. Da die WBK und die Schießeraubnis personengebunden sind, müssen Sie zukünftig bei geplanten Veranstaltungen die jeweiligen Schützen (inklusive Ersatzleuten!) bereits im Vorfeld aussuchen und benennen und darauf achten, dass die entsprechenden Genehmigungen vorliegen.

Bitte denken Sie daran, dass die Anmeldung jeder Hunde-Veranstaltung bei den Veterinärämtern nach der Tollwutverordnung unabhängig von der rechtzeitigen Kontaktaufnahme nach den waffenrechtlichen Bestimmungen erfolgen muss. Bitte beachten Sie die mehrwöchigen gesetzlichen Antragsfristen, die ebenfalls vom Sonderleiter einzuhalten sind.